

Satzung der Deutschen Verkehrswacht Verkehrswacht Erlangen e.V.

März 2009

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht, Verkehrswacht Erlangen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Erlangen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erlangen.
- (4) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
- (5) Abweichend von Abs. 4 können an Vorstandsmitglieder, Leiter größerer Projekte, Buchhalter(in), angemessene Vergütungen nach §3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.
- (6) Die Entscheidung über Zahlungen nach Abs. 5 trifft die Mitgliederversammlung.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit seiner Mitglieder durch ihr eigenes vorbildliches Verhalten und unter Berücksichtigung des Umweltschutzes
 - a) die Verkehrssicherheit zu fördern,
 - b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
 - c) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
 - d) die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten,
 - e) Mitglieder und Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten.
- (2) Der Tätigkeitsbereich umfasst das Stadtgebiet Erlangen und den Alt-Landkreis Erlangen (heute östlicher Landkreis Erlangen-Höchstadt).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Etwaige Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Verkehrswacht Erlangen e.V. hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Verbände und sonstige Vereinigungen.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied (Abs. 2) vollzieht der Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Natürliche Personen, die sich um die Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder der Verkehrswacht Erlangen e.V. sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht Bayern e.V. Ein gesonderter Mitgliedsbeitrag wird hierfür nicht erhoben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder, bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes und sonstigen juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen deren bevollmächtigte Vertreter, und die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie können wählen und gewählt werden.
- (2) Noch nicht volljährige Mitglieder haben weder ein Stimmrecht noch können sie gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag des Mitgliedes in begründeten Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (4) Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist jeweils im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Jahresbeitrag kommt lediglich der Verkehrswacht Erlangen e.V. zugute. Die Landesverkehrswacht und die Deutsche Verkehrswacht erhalten keine Anteile.
- (5) Ehrenmitglieder und nicht volljährige Mitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Ihre Rechte bezüglich der Landes- bzw. Deutschen Verkehrswacht üben die Mitglieder durch den Vorsitzenden bzw. einen Vertreter aus.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss,
 - b) bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen durch Auflösung, Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
 - c) Die Beendigung der Mitgliedschaft der Verkehrswacht Erlangen e.V. hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Bayern e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. zur Folge.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30.9. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) gröblich gegen die Zwecke der Deutschen Verkehrswacht e.V. verstößt,
 - b) wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem, schwerwiegenden Fehlverhalten im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - c) sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen,
 - d) mit der Zahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

- (4) Über den Ausschluss ist vor der Entscheidung in angemessener Weise zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde.

§ 6

Verhältnis zur Landesverkehrswacht Bayern e.V. und zur Deutschen Verkehrswacht e.V.

- (1) Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in dem von ihr betreuten Gebiet Geltung zu verschaffen, wird die Verkehrswacht Erlangen e.V. die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Landesverkehrswacht Bayern e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.
- (2) Die Verkehrswacht Erlangen e.V. hat das Recht zur Führung dieser Bezeichnung wenn sie in ihrer Satzung die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht beschlossenen Mindestanforderungen aufnimmt.
- (3) Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Verkehrswacht Erlangen e.V. mit den hierfür zuständigen Behörden selbständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sich die Landesverkehrswacht Bayern e.V. und die Deutsche Verkehrswacht e.V. ein.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
(2) Der Vorstand
(3) Der erweiterte Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung vorzulegen ist, einem anderen Mitglied übertragen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter einzuberufen (Jahresmitgliederversammlung). Sie soll möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Landesverkehrswacht Bayern stattfinden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Vorstand oder der erweiterte

Vorstand dies beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.

- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Einrücken der Einladung in der örtlichen Presse mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
- (7) Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt nicht für die Anträge, die eine Satzungsänderung anstreben.
- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt
- a) den Vorstand,
 - b) den erweiterten Vorstand und
 - c) zwei Kassenprüfer.
 - d) Beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses eines Mitglieds,
 - f) beschließt Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - g) entscheidet über Dringlichkeitsanträge,
 - h) behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung und befindet über alle sich ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.
 - i) beschließt über Zahlungen nach § 1, Abs. 5.
- (9) Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung muss mindestens den Geschäfts- und Kassenbericht enthalten, sowie den Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes vorsehen.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen). Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann einen hauptamtlichen oder ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer zum Vorstandsmitglied wählen.
- (2) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt sind.
- (4) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Er ist in allen weder der Mitgliederversammlung noch dem erweiterten Vorstand ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten entscheidungsbefugt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

- (6) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Schatzmeister leitet die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins. Er hat insbesondere für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und die den Bedürfnissen des Vereins und den behördlichen Auflagen entsprechenden Bücher und Karteien zu führen.
- (9) Der Schriftführer hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (10) Die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern während des Geschäftsjahres ist in dringlichen Fällen durch den erweiterten Vorstand zulässig und gilt bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl. Die Wahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (11) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne des § 26 BGB) durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder durch ein vom Vorsitzenden bestelltes Vorstandsmitglied oder im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer vertreten.
Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Schatzmeister weiter nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden und der Schriftführer nur bei Verhinderung des Schatzmeisters) auszuüben.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den in § 9 genannten Vorstandsmitgliedern und weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn nicht ein Mitglied die schriftliche Abstimmung beantragt.
- (2) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, können die verbleibenden Mitglieder einen kommissarischen Nachfolger ernennen.
- (3) Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt sind.
- (4) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand (§ 9) in der Verkehrswachtsarbeit und bei der Planung größerer Aktionen.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden (§ 9 Abs. 1) oder von einem vom Vorsitzenden beauftragten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (6) Der erweiterte Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind für den Vorstand bindend.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen kommissarischen Kassenprüfer bestellen.
- (3) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Schatzmeisters hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung sowie der Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, bevor letztere den Vorstand entlastet.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat später stattfinden darf, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung ist das vorhandene Vermögen der Landesverkehrswacht Bayern e.V. zu übergeben.
Gehälter und Versorgungsansprüche sowie sonstige Verbindlichkeiten des aufgelösten Vereins sind vorab zu befriedigen.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2009 in Erlangen beschlossen.

Die Satzung wurde am 03.04.2009 unter der Nr. VR. 20222 beim Amtsgericht Fürth eingetragen und erlangt damit Rechtskraft.

Die bisherige Satzung vom 21. Mai 1990 verliert damit ihre Gültigkeit.

Was ist die Verkehrswacht Erlangen?

Die Verkehrswacht Erlangen ist eine Organisation, die auf vielfältige Weise Bemühungen zur Verbesserung der Sicherheit und Partnerschaft im Straßenverkehr fördert. Als Unterorganisation der Deutschen Verkehrswacht umfasst die Verkehrswacht Erlangen das Gebiet der Stadt Erlangen und des östlichen Landkreises Erlangen-Höchstadt.

Durch Aktionen und Programme für alle Altersgruppen, vom Kleinkind bis zum Senior, wird auf die spezifischen Sicherheitsbedürfnisse der einzelnen Gruppen eingegangen. Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in enger Kooperation mit den Polizeidienststellen und den Sicherheitsbeauftragten in der Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Was bietet die Verkehrswacht Erlangen?

Schutz der Kinder auf dem Schulweg.

Ausbildung der Kinder zu sicheren Radfahrern.

Hilfen für modernen Verkehrsunterricht in Schulen.

Fortbildungskurse für Erzieher/innen in Kindergärten.

Aufklären über die besonderen Gefahren des „Toten Winkels“

Fahrfertigkeitstraining „Könner durch Erfahrung“ für junge Fahranfänger mit Auto und Motorrad.

Sensibilisieren zur Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Messen und Anzeigen der Fahrgeschwindigkeit

Auszeichnung langjährig bewährter Kraftfahrer in Bewährungsstufen von 10 bis 50 Jahren.

Schutz der älteren Mitbürger/innen vor Gefahren im Straßenverkehr.

Seit wann gibt es die Verkehrswacht Erlangen?

Die Verkehrswacht Erlangen wurde 1951 gegründet.

Seit 2000 besteht eine Jugendverkehrswacht.

Verkehrswacht Erlangen e.V.
Luitpoldstraße 45
91052 Erlangen

Tel. 09131 / 2 82 02

www.verkehrswacht-erlangen.de

Deutsche Verkehrswacht
Verkehrswacht Erlangen e.V.

gegr. 1951



Satzung

März 2009